

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2013/2014 vom 10.7.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 3.08.2013	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (neu: für den Kalkulationszeitraum 2015/2016) Stand vom 15.09.2014 (Anmeldung für die Ausschüsse)	Begründung der Änderung und Hinweise																		
<u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührenmaßstäbe § 4 Gebührensschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung § 7 Verwaltungsgebühren § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht § 9 Ordnungswidrigkeiten § 10 Inkrafttreten ANLAGE Gebührentarif	<u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührentatbestand und -maßstab § 4 Gebührensschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung § 7 Gebührenrückerstattung § 8 Verwaltungsgebühren § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Rechtsvorschriften § 12 Sprachliche Gleichstellung § 13 Inkrafttreten ANLAGE Gebührentarif																			
Präambel Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 569, 577) und der 4. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ vom 21.11.2012 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen: <u>Abkürzungsverzeichnis</u> <table><tr><td>AbfG LSA</td><td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</td></tr><tr><td>AbfWS</td><td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)</td></tr><tr><td>KAG-LSA</td><td>Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt</td></tr><tr><td>MGB</td><td>Müllgroßbehälter (Mülltonne)</td></tr><tr><td>Stadt</td><td>Stadt Halle (Saale)</td></tr><tr><td>HWS</td><td>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</td></tr></table>	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt	MGB	Müllgroßbehälter (Mülltonne)	Stadt	Stadt Halle (Saale)	HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Präambel Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl LSA 2010, S. 569, 577) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom _____.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am _____.2014 folgende Satzung beschlossen: <u>Abkürzungsverzeichnis</u> <table><tr><td>AbfWS</td><td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),</td></tr><tr><td>AbfG LSA</td><td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),</td></tr><tr><td>KAG-LSA</td><td>Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),</td></tr></table>	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),	Hinweis: Die Anpassung an die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Rechtsvorschriften erfolgt nochmals kurz vor Beschlussfassung der Satzung im Stadtrat.
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt																			
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)																			
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt																			
MGB	Müllgroßbehälter (Mülltonne)																			
Stadt	Stadt Halle (Saale)																			
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH																			
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),																			
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),																			
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),																			

	Verwaltungskosten- satzung Stadt HWS MGB Wertstoffmärkte	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005, Stadt Halle (Saale), Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Müllgroßbehälter, Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,	
<u>§ 1 Allgemeines</u> (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 AbfWS Benutzungsgebühren. (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. (3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA der HWS. (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.	<u>§ 1 Allgemeines</u> (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren. (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. (3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA. (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8. (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.	Der neu aufgenommene Abs. 5 regelt die Kostendeckung bei evtl. Modellversuchen.	
<u>§ 2 Gebührenpflicht</u> Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 AbfWS.	<u>§ 2 Gebührenpflicht</u> Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.	Die bisherige Regelung wurde konkretisiert, Verweise wurden aktualisiert.	
<u>§ 3 Gebührenmaßstäbe</u> (1) Die Abfallgebühr besteht 1. für Wohngrundstücke aus einer Personengebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl nach § 15 AbfWS (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung nach § 4 Abs. 6 AbfWS) erhoben wird und einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird, 2. für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (z. B. gewerblich oder freiberuflich genutzte Grundstücke, Verwaltungsgebäude, Praxen, Hotels, Schulen) aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.	<u>§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab</u> (1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. 1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder	§ 2 Abs. 1 KAG-LSA regelt: „Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.“ Daher wurde die Kostenzuordnung zur Personen- und Restmüllgebühr beschrieben. Der Begriff „Gebührentatbestand“ wurde	

(2) Bei der Nutzung von Restmüllbehältern wird für unbewohnte Grundstücke, insbesondere für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. (3) Bei der Nutzung von Biotonnen wird für unbewohnte und gewerblich genutzte Grundstücke nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben. (4) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird in Abhängigkeit von Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfuhr eine Gebühr erhoben. (5) Für Leistungen nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Entsorgung von Abfallsäcken auf Antrag wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben. (6) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Entsorgungsrhythmus eine Gebühr erhoben. (7) Bei der Terminabfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 3 AbfWS wird für den Aufwand der gesonderten Anfahrt eine Gebühr erhoben. (8) Für Abfuhr auf Antrag nach § 7 Abs. 7 (pflanzliche Abfälle), § 8 Abs. 4, 6 und 9 Satz 1 (Sperrmüll) sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge Gebühren erhoben. (9) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS nach § 7 Abs. 5 (Wurzelholz), § 8 Abs. 5 (Sperrmüll) und § 13 Abs. 2 Satz 2 (Bau- und Abbruchabfälle) AbfWS wird in Abhängigkeit von Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben. (10) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen in Gebinden > 25 Liter (§ 11 Abs. 3 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben. (11) Für Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, ist die Anlieferung an die Wertstoffmärkte oder die Schadstoffannahmestelle der HWS unabhängig von der Abfallmenge entsprechend des Entsorgungsaufwandes immer gebührenpflichtig (keine kostenfreie Anlieferung von Kleinmengen). (12) Für die Entsorgung von bei der HWS angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben. (13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.	nicht. Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides. 2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes. Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der veranlagten Restmüllbehälter erhoben. Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. (2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. (3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS eine Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. (4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben. (5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr erhoben. (6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfuhr erhoben. (7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben. (8) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben. (9) Für Abfuhr auf Antrag nach § 9 Abs. 6 (Grünabfälle), § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden	in die Überschrift aufgenommen. Die Regelung zur Ermittlung der Personenanzahl stand bisher im § 15 Abs. 1 der AbfWS. Da die Personenanzahl maßgeblich gebührenrelevant ist, wird sie in die AbfGS aufgenommen (als Gebührenmaßstab für die Personengebühr). Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 1 auf 2 Absätze verteilt. Alle Verweise wurden aktualisiert.
---	---	---

(14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.	Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben. (10) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 4 Satz 2 (Wurzelholz), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben. (11) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben. (12) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben. (13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben. (14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.	
<u>§ 4 Gebührenschuldner</u> (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüllbehältern bzw. Biotonnen für mehrere benachbarte Grundstücke gemäß § 17 Abs. 5 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige Gebührenschuldner. Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner. (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner. (3) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag ist der Auftraggeber.	<u>§ 4 Gebührenschuldner</u> (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner. (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner. (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.	Alle Verweise wurden aktualisiert. Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden getauscht.

(4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber. (5) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber. (6) Gebührenschuldner bei Anlieferung an der Waage der HWS von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber. (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Sonderabfallkleinmengen ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber. (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern ist der Auftraggeber. (9) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.	(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber. (5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber. (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber. (7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.	Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 wurden zusammengefasst im neuen Abs. 5.
<u>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld</u> (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte I. Quartal zum 15.02. II. Quartal zum 15.05. III. Quartal zum 15.08. IV. Quartal zum 15.11. fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen. (3) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 7 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.	<u>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit</u> (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte I. Quartal zum 15.02. II. Quartal zum 15.05. III. Quartal zum 15.08. IV. Quartal zum 15.11. fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (3) Bei Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Die Verweise in den Absätzen wurden aktualisiert. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen. Der Begriff „Zugang des Bescheides“ wurde in den Abs. 3, 6, 7,8, 9, 10 durch

(4) Bei Inanspruchnahme von Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 8 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 8 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg. (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg. (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte oder von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg. (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern entsteht mit der Bereitstellung des Containers oder Umleerbehälters. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. (11) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.	Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg. (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg. (5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg. (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen. (12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.	„Bekanntgabe des Bescheides“ ersetzt. Wegen inhaltlicher Unterschiede wurde der bisherige Abs. 6 in 2 Absätze aufgeteilt (neu: Absatz 5 und 6) Zur besseren Systematik wurde der bisherige Abs. 2 verschoben zu Abs. 11
---	---	--

<u>§ 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung</u> (1) Eine Änderung der Gebühr ist auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme oder auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage gemäß §§ 15 und 17 AbfWS nach Maßgabe des § 23 AbfWS möglich. (2) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.	<u>§ 6 Gebührenänderung</u> (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht. (2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.	Der Verweis wurde aktualisiert. Der bisherige § 6 Abs. 2 wird zu § 7. Diese Regelung stand bisher im § 15 Abs. 2 der AbfWS. Da die Personenanzahl maßgeblich gebührenrelevant ist, wird die Regelung zur Personenfreistellung in die AbfGS übernommen.
	<u>§ 7 Gebührenrückerstattung</u> Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.	war bisher § 6 Abs. 2
<u>§ 7 Verwaltungsgebühren</u> Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben: 1. Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 15 Abs. 2 AbfWS), 2. Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 1 AbfWS), 3. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 2 AbfWS).	<u>§ 8 Verwaltungsgebühren</u> Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben: 1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2), 2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS), 3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).	Die Bezeichnungen der Anträge und die Verweise wurden aktualisiert.
<u>§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht</u> Wechselt der Anschlusspflichtige, so ist dieser Wechsel gemäß § 20 Abs. 6 AbfWS sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.	<u>§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht</u> (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen. (2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue	Konkretisierung der bisherigen Regelung

	Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.	
<u>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.	<u>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	keine inhaltlichen Änderung, der Verweis wurde angepasst
	<u>§ 11 Rechtsvorschriften</u> Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.	zur Klarstellung bei Änderungen der zitierten Rechtsvorschriften
	<u>§ 12 Sprachliche Gleichstellung</u> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	wurde zur Umsetzung des „Gender-Beschlusses“ des Stadtrates (V/2013/12186) neu aufgenommen
<u>§ 10 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2012 außer Kraft.	<u>§ 13 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2013 außer Kraft.	
<u>Anlage zur AbfGS: Gebührentarif</u>	<u>Anlage zur AbfGS: Gebührentarif</u>	Die Gebührenhöhen sind separater Bestandteil der Vorlage.